

## Merkblatt

### Quellenbesteuerung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

#### 1. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die aufgrund eines Arbeitsverhältnisses mit einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber Renten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Schwyz erhalten. Steuerpflichtig sind auch Personen, die noch nie einen Wohnsitz im Kanton Schwyz hatten (ausserkantonaler Wohnsitz oder Wohnsitz im Ausland).

Kinderrenten sind vom anspruchsberechtigten Hauptrentenbezüger zu versteuern, selbst wenn sie direkt an das Kind oder Dritte ausbezahlt werden.

#### 2. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Vergütungen, wie z.B. Renten und Kapitalleistungen, die von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton Schwyz aufgrund eines früheren Arbeitsverhältnisses mit einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber (Bund, Kanton, Bezirk, Gemeinde und deren Anstalten oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Stiftungen) ausgerichtet werden.

Sogenannte «staatsnahe Betriebe», die im Auftrag des Gemeinwesens eine öffentlich-rechtliche Aufgabe wahrnehmen, gelten ebenfalls als öffentlich-rechtliche Arbeitgeber. Folgende Indizien lassen auf einen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber schliessen:

- Tätigwerden aufgrund eines öffentlichen Auftrags, der auf einer gesetzlichen Grundlage beruht oder in der Satzung des Arbeitgebers enthalten ist
- Entstehung durch Verfügung (Verwaltungsakt) oder Gesetz
- Hoheitliche Befugnisse des Arbeitgebers
- Überwiegende Finanzierung der Tätigkeit durch den Staat bzw. durch staatliche Gebühren
- Staatlich garantierte (Monopol-)Stellung
- Direkte oder indirekte Beherrschung durch den Staat.

### 3. Steuerberechnung

#### 3.1. Kapitaleistungen

Beim Kanton beträgt die Quellensteuer auf Kapitaleistungen 2.5% des Bruttobetrag der Kapitaleistung. Zusammen mit dem Bundesteuertarif ergibt sich für die Quellensteuer folgende Gesamtbelastung (Anwendung siehe separates Merkblatt):

##### 3.1.1. Für alleinstehende Personen

Auf dem Betrag bis			CHF 25'000	2.50%
Auf dem Betrag über	CHF 25'000	bis	CHF 50'000	2.85%
Auf dem Betrag über	CHF 50'000	bis	CHF 75'000	3.10%
Auf dem Betrag über	CHF 75'000	bis	CHF 100'000	3.80%
Auf dem Betrag über	CHF 100'000	bis	CHF 125'000	4.20%
Auf dem Betrag über	CHF 125'000	bis	CHF 150'000	4.50%
Auf dem Betrag über	CHF 150'000	bis	CHF 750'000	5.10%
Auf dem Betrag über			CHF 750'000	4.80%

##### 3.1.2. Für verheiratete Personen

Auf dem Betrag bis			CHF 25'000	2.50%
Auf dem Betrag über	CHF 25'000	bis	CHF 50'000	2.70%
Auf dem Betrag über	CHF 50'000	bis	CHF 75'000	3.00%
Auf dem Betrag über	CHF 75'000	bis	CHF 100'000	3.35%
Auf dem Betrag über	CHF 100'000	bis	CHF 125'000	3.70%
Auf dem Betrag über	CHF 125'000	bis	CHF 150'000	4.40%
Auf dem Betrag über	CHF 150'000	bis	CHF 900'000	5.10%
Auf dem Betrag über			CHF 900'000	4.80%

Die Schuldner der steuerbaren Leistung (Vorsorgeeinrichtungen) haben die Quellensteuer auf jeder von ihnen ausbezahlten Vorsorgeleistung einzeln zu berechnen und laufend gemäss Ziffer 5 abzurechnen.

#### 3.2. Renten

Die Quellensteuer auf Renten beträgt 6% (Kanton 5%, Bund 1%) der Bruttoleistungen.

#### 3.3. Bezugsminima

Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die Kapitaleistung weniger als CHF 2'000 bzw. die jährliche Rente weniger als CHF 1'000 beträgt. Auch in diesen Fällen hat die Vorsorgeeinrichtung eine Abrechnung gemäss Ziffer 5 vorzunehmen.

## 4. Vorbehalt von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

### 4.1. Kapitaleleistungen

- a) Bei Kapitaleleistungen an Personen, die im Zeitpunkt der Auszahlung keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben<sup>1</sup>, ist der Quellensteuerabzug ungeachtet einer allfällig abweichenden staatsvertraglichen Regelung in einem DBA (vgl. DBA-Übersicht unten) immer vorzunehmen. Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitaleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird. Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer Kapitaleistung machen oder deren Wohnsitz nicht bekannt ist, unterliegen stets der Quellensteuer.
- b) Besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Empfänger der Kapitaleistung seinen Wohnsitz hat, und weist das DBA das Besteuerungsrecht diesem Staat zu, ist der Quellensteuerabzug nicht definitiv. Dem Empfänger der Kapitaleistung steht ein Rückforderungsanspruch zu (vgl. DBA-Übersicht unten).

Besteht ein solcher Rückforderungsanspruch, wird die gesamte in Abzug gebrachte Quellensteuer zinslos an den Empfänger der Vorsorgeleistung zurückerstattet, wenn er das vollständig ausgefüllte amtliche Rückerstattungsformular zusammen mit einer Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde seines ausländischen Wohnsitzstaates einreicht, wonach

- diese von der Kapitaleistung Kenntnis genommen hat,
- der Empfänger der Kapitaleistung im Zeitpunkt von deren Fälligkeit eine im Sinne des anwendbaren DBA dort ansässige Person ist und
- in den gemäss DBA-Übersicht hiernach vorgesehenen Fällen die Kapitaleistung vom Wohnsitzstaat tatsächlich besteuert wird.

Der Rückerstattungsantrag ist innert drei Jahren seit Auszahlung der Kapitaleistung bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Das Formular «Antrag auf Rückerstattung der Quellensteuer auf Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen» ist in vier Sprachen im Internet bei [www.sz.ch/steuern/quellensteuer](http://www.sz.ch/steuern/quellensteuer) unter Formulare verfügbar.

- c) Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Empfänger der Kapitaleistung seinen Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen, ist der Quellensteuerabzug definitiv.

---

<sup>1</sup> Massgebend ist das Datum der Abmeldung bei der bisherigen Wohnsitzgemeinde

## 4.2. Renten

- a) Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Rentenempfänger wohnt, kein Doppelbesteuerungsabkommen, ist die Quellensteuer ohne Einschränkung zu erheben. Hat die Schweiz mit einem solchen Staat ein DBA abgeschlossen, unterliegen die Renteneinkünfte nur dann der schweizerischen Quellensteuer, wenn das betreffende DBA den Besteuerungsanspruch der Schweiz zuweist (vgl. DBA-Übersicht unten, Eintrag «ja»).
- b) Kommt der Besteuerungsanspruch aufgrund des anwendbaren DBA dem ausländischen Wohnsitzstaat zu, hat der Quellensteuerabzug zu unterbleiben (d.h. ungekürzte Auszahlung der Rente), wenn sich die Vorsorgeeinrichtung als Schuldnerin der steuerbaren Leistung den ausländischen Wohnsitz des Empfängers schriftlich bestätigen lässt und diesen periodisch überprüft (anhand der Einholung einer Wohnsitzbestätigung (vgl. DBA-Übersicht unten, Eintrag «nein»).
- c) Die Anwendbarkeit eines Doppelbesteuerungsabkommens ist von der Vorsorgeeinrichtung auch dann abzuklären, wenn eine im Ausland wohnhafte Person ihren Wohnsitz in ein anderes Land verlegt.

## 4.3. Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Die Übersicht am Ende dieses Merkblattes enthält diejenigen Staaten, mit denen die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, das auf die Besteuerung von Vorsorgeleistungen im internationalen Verhältnis Anwendung findet. Sie gliedert sich nach der Staatsangehörigkeit des Empfängers der Rente oder der Kapitalleistung (vier Kategorien). Diese Staatsangehörigkeitskategorien untergliedern sich ihrerseits in «Renten» und «Kapitalleistung». Dabei bedeuten:

- Renten «ja»: Quellensteuerabzug
- Renten «nein»: kein Quellensteuerabzug, d.h. ungekürzte Auszahlung
- Kapitalleistung «ja»: Rückforderung des Quellensteuerabzugs möglich
- Kapitalleistung «nein»: Rückforderung des Quellensteuerabzugs nicht möglich.

## 5. Abrechnung

Die von der Vorsorgeeinrichtung zu erhebende Quellensteuer wird im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Vorsorgeleistung fällig. Sie ist innert 30 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Monats mit der kantonalen Steuerverwaltung abzurechnen.

Die Vorsorgeeinrichtung hat der kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular mit folgenden Angaben einzureichen:

- Name und Vorname, Geburtsdatum, Zivilstand und Wohnsitzstaat der steuerpflichtigen Person
- Bruttobetrag der Vorsorgeleistung (inkl. Zins) mit Fälligkeits- und Auszahlungsdatum, Quellensteuersatz und Betrag der Quellensteuer.

Sie hat Anspruch auf eine Bezugsprovision, die für Renten 2% des Steuerbetrages beträgt. Für Kapitalleistungen beträgt die Bezugsprovision 1% des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens CHF 50 pro Kapitalleistung.

## **6. Rechnung**

Der von der kantonalen Steuerverwaltung auf Grund der eingereichten Abrechnung in Rechnung gestellte Steuerbetrag ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätet abgerechnete oder abgelieferte Quellensteuern sind Verzugszinsen zu entrichten.

## **7. Haftung**

Die Vorsorgeeinrichtung haftet als Schuldnerin der steuerbaren Leistung für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. In Zweifelsfällen sollte die Vorsorgeeinrichtung vor einer ungekürzten Auszahlung einer Kapitalleistung eine Bestätigung der zuständigen Steuerverwaltung einholen, wonach die Kapitalleistung bereits im ordentlichen Verfahren besteuert worden ist, sofern davon auszugehen ist, dass die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz in der Schweiz hat. Im Todesfall ist abzuklären, ob sich unter den Erben des Vorsorgenehmers auch Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz befinden. Deren Anteil an der Vorsorgeleistung unterliegt der Quellensteuer. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung oder unvollständige Vornahme der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

## **8. Bescheinigung über den Steuerabzug**

Die Vorsorgeeinrichtung hat dem quellensteuerpflichtigen Vorsorgenehmer die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer unaufgefordert zu bestätigen.

## **9. Rechtsmittel**

Ist die quellensteuerpflichtige Person (Vorsorgenehmer) oder der Schuldner der steuerbaren Leistung (Vorsorgeeinrichtung) mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, oder hat die quellensteuerpflichtige Person keine Bescheinigung über den Steuerabzug erhalten, können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Jahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht bei der kantonalen Steuerverwaltung verlangen. Diese kann mit Einsprache angefochten werden.

## **10. Auskünfte**

Auskünfte erteilt die kantonale Steuerverwaltung, Quellensteuern, Bahnhofstrasse 15, Postfach 1232, 6431 Schwyz; Telefon 041 819 17 43.

## **11. Inkrafttreten und Publikation**

Dieses Merkblatt gilt ab 1. Januar 2021 und wird im Internet publiziert.

## Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen (Stand 01.01.2023)

Ausländischer Wohnsitzstaat <sup>1</sup>	Empfänger der Rente oder Kapitalleistung ist ein Staatsangehöriger							
	der Schweiz		des andern Vertragsstaats		beider Vertragsstaaten		eines Drittstaats	
	Quellensteuerabzug auf Renten (R) vornehmen: ja/nein Rückforderungsmöglichkeit der Quellensteuer auf Kapitalleistungen (K): ja/nein							
	R	K	R	K	R	K	R	K
Ägypten	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Albanien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Algerien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Argentinien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Armenien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Aserbaidshan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Australien	ja	nein	nein	ja	ja	nein	ja	nein
Bahrain	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Bangladesch	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Belarus (Weissrussland)	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Belgien	ja <sup>5</sup>	nein <sup>5</sup>	ja <sup>5</sup>	nein <sup>5</sup>	ja <sup>5</sup>	nein <sup>5</sup>	ja <sup>5</sup>	nein <sup>5</sup>
Brasilien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Bulgarien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Chile (* max. 15%)	ja*	nein	ja*	nein	ja*	nein	ja*	nein
China	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Chinesisches Taipeh (Taiwan)	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Dänemark	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Deutschland	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Ecuador	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Elfenbeinküste	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Estland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Finnland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Frankreich	ja	nein	nein	ja <sup>2</sup>	ja	nein	nein	ja <sup>2</sup>
Georgien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Ghana	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Griechenland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Grossbritannien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Hongkong	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Indien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Indonesien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Iran	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Irland	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Island	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Israel	ja	nein	ja <sup>2</sup>	ja <sup>2</sup>	ja <sup>2</sup>	ja <sup>2</sup>	ja	nein
Italien	ja	nein	nein	ja <sup>2</sup>	ja	nein	nein	ja <sup>2</sup>
Jamaika	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Japan	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Kanada	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Kasachstan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Katar	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kirgisistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kolumbien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kosovo	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kroatien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kuwait	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Lettland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Liechtenstein <sup>3</sup>	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Litauen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Luxemburg	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Malaysia	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Malta	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Marokko	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Mazedonien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Mexiko	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein

Ausländischer Wohnsitzstaat <sup>1</sup>	Empfänger der Rente oder Kapitalleistung ist ein Staatsangehöriger							
	der Schweiz		des andern Vertragsstaats		beider Vertragsstaaten		eines Drittstaats	
	Quellensteuerabzug auf Renten (R) vornehmen: ja/nein Rückforderungsmöglichkeit der Quellensteuer auf Kapitalleistungen (K): ja/nein							
	R	K	R	K	R	K	R	K
Moldova	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Mongolei	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Montenegro	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Neuseeland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Niederlande (ab 1.1.2021)	ja (max. 15%) <sup>5</sup>	nein <sup>5</sup>	ja (max. 15%) <sup>5</sup>	nein <sup>5</sup>	ja (max. 15%) <sup>5</sup>	nein <sup>5</sup>	ja (max. 15%) <sup>5</sup>	nein <sup>5</sup>
Norwegen (* max. 15%)	ja*	ja <sup>6</sup>	ja*	ja <sup>6</sup>	ja*	ja <sup>6</sup>	ja*	ja <sup>6</sup>
Oman	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Österreich	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Pakistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Peru	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Philippinen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Polen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Portugal	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Rumänien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Russland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Sambia	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Saudi-Arabien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Schweden	ja	nein	ja <sup>4</sup>	nein	ja	nein	ja <sup>4</sup>	nein
Serbien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Singapur	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Slowakei	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Slowenien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Spanien	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Sri Lanka	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Südafrika	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Südkorea	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Tadschikistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Thailand	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Trinidad und Tobago	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Tschechische Republik	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Tunesien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Türkei	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Turkmenistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Ukraine	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Ungarn	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Uruguay	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Usbekistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Venezuela	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Vereinigte Arabische Emirate	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Vereinigte Staaten (USA)	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Vietnam	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Zypern	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein

<sup>1</sup> Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

<sup>2</sup> Rückforderungsmöglichkeit, sofern durch Ansässigkeitsstaat besteuert (Besteuerungsnachweis erforderlich).

<sup>3</sup> Keine Quellensteuer für Renten bzw. Rückforderungsmöglichkeit für Kapitalleistungen aus früherem Arbeitsverhältnis bei öffentlich-rechtlichen Institutionen, an denen beide Staaten gemeinsam beteiligt sind.

<sup>4</sup> Keine Quellensteuern für Renten, die bereits vor dem 28. Februar 2011 liefen, sofern diese Renten an Personen gezahlt werden, die ihren Wohnsitz vor dem 28. Februar 2011 von der Schweiz nach Schweden verlegt haben.

<sup>5</sup> Eine Rückerstattung ist möglich, soweit Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer nachweislich in der Schweiz nicht von den Steuerbemessungsgrundlagen abgezogen wurden. Eine Rückerstattung kann dem Ansässigkeitsstaat nach Art. 7 Abkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen mitgeteilt werden.

<sup>6</sup> Soweit 15% übersteigend.